

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 41=61 (1895)

**Heft:** 25

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

7,5—7,7 mm (Russland, England, Amerika, Belgien, Schweiz);

7 mm (Spanien);

6,5 mm (Italien, Rumänien, Holland, Schweden).

Je grösser die Anforderungen betreffend Rassanz, d. h. je grössere Anfangsgeschwindigkeiten und je längere Geschosse verlangt werden, desto stärker muss das Kaliber vermindert werden, was übrigens gleichzeitig dem Repetierprinzip förderlich ist.

Mit der Reduktion des Kalibers stehen nun gewisse Anordnungen der Bohrung und der Konstruktion der Patrone in Beziehung, welche in diesem Abschnitt ebenfalls eine einlässliche Erörterung finden.

Die Pulverfrage bildet den Inhalt des vierten Abschnittes. Trotz aller Modifikationen konnte das Schwarzpulver der Kardinalforderung einer erhöhten Kraftentwicklung nicht entsprechen, man war deshalb genötigt, sich den chemischen Präparaten zuzuwenden, welche dann nebenbei den Vorteil der schwachen Rauchentwicklung zeigten. Hiebei gieng man naturgemäss von den bereits als Sprengmittel eingeführten Explosivkörpern aus und handelte es sich nur darum denselben ihre gefährlichen Eigenschaften zu nehmen und ihnen eine passende Form zu geben. Am günstigsten erwiesen sich Schiessbaumwolle. und Sprenggelatine, um für die neuen Pulversorten die Grundlage zu bilden. In Bezug auf Kraftäusserung stehen die auf die Sprenggelatine basierten Pulver etwas höher, da dieselbe eine grössere Wärmemenge und eine höhere Explosionstemperatur aufweist.

Im fünften Abschnitt wird die Perkussionskraft behandelt, wobei vorerst der Einfluss der für die Eindringungstiefe massgebenden Faktoren dargestellt wird. Die diesbezüglichen Verhältnisse der zur Zeit eingeführten Gewehre werden dann durch eine Menge von Zahlenangaben beleuchtet und schliesslich wird auch noch die Frage der Verwundungen in Betracht gezogen.

Auf Grundlage einer wertvollen tabellarischen Zusammenstellung giebt der Herr Verfasser im letzten Abschnitt eine allgemeine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Bewaffnung, in welcher sich seine Ansichten über den Wert der verschiedenen Konstruktionseinzelheiten dargelegt finden.

v. T.

## Eidgenossenschaft.

— (Das Central-Comité der schweiz. Offiziersgesellschaft an die Sektionen.) Werte Kameraden! Das Central-Comité beeindruckt sich, Ihnen mitzuteilen, dass es in der Delegiertenversammlung vom 29. Juni folgenden Antrag stellen wird:

„Die schweizerische Offiziersgesellschaft, in der Vor- aussetzung, dass eine Pensionskasse für das Instruktionskorps ins Leben gerufen werde, erklärt sich bereit, aus ihrem Vermögen eine noch näher zu bestimmende Summe

verfügung zu stellen, um solchen Instruktoren den zur Kasse zu erleichtern oder zu ermöglichen, er eine allzu schwere Belastung mit sich bringen

Delegiertenversammlung beauftragt das Central-Comité, die Sache weiter zu verfolgen und ihr seiner Zeit definitive Anträge vorzulegen.“

Wir erlauben uns, diesen Antrag kurz zu begründen:

Wie Ihnen bekannt sein wird, ist seiner Zeit bei Beratung der Besoldungen für das Instruktionskorps in der Bundesversammlung aus der Mitte des Nationalrates die Anregung gemacht worden, es möchte eine Pensionskasse für das Instruktionskorps ins Leben gerufen werden.

Der Vorsteher des Militärdepartements hat diese Anregung in zustimmendem Sinne entgegengenommen, und wie uns gesagt wurde, sind die Vorarbeiten für die Organisation einer solchen Kasse bereits im Gange.

Bei der bekannten Abneigung unseres Volkes gegen die Feststellung von gesetzlichen Pensionen kann eine solche Kasse nur durch die beteiligten Kreise selbst mit eventueller Unterstützung des Bundes gegründet werden.

Aber auch wenn ihnen die letztere in beträchtlichem Umfange zu Teil wird, werden die Opfer für die Einzelnen erhebliche sein. Namentlich werden ältere Instruktoren, deren Pensionsbedürftigkeit in nicht ferner Zeit eintreten kann, sich eine angemessene Pension nur mittelst Beiträgen sichern können, die unter Umständen für sie schwer aufzubringen sind.

Wir glauben nun, dass wir für das im Laufe der Jahre angesammelte Vermögen unserer Gesellschaft, soweit es entbehrt werden kann, ohne unsere übrigen Zwecke zu beeinträchtigen, keine bessere Verwendung finden können, als wenn wir es zur Verfügung stellen, um das Zustandekommen einer solchen Pensionskasse zu fördern.

Die Summe, die wir beisteuern können, wird ja allerdings im Verhältnis zu den Anforderungen, die an eine, Pensionskasse gestellt werden, klein sein; aber wir glauben, dass wir dadurch einer Sache, die wir als eine notwendige und zweckmässige anerkennen müssen, einen kräftigen Impuls und eine nicht zu unterschätzende moralische Unterstützung geben und gleichzeitig dem Instruktionskorps in thatkräftiger Weise unsern Dank und unsere Anerkennung aussprechen für die Dienste, die es unsere Armee leistet.

Wir werden unsren Antrag in der Delegiertenversammlung noch näher begründen und empfehlen ihn Ihrer wohlwollenden Beurteilung.

Basel, 17. Juni 1895.

Namens des Central-Comité

Der Präsident:

Emil Bischoff, Oberst.

Der Schreiber:

Ferd. Rüsch, Oberleutnant.

— (Das Abstimmungsergebnis über die Militärartikel im Nationalrat) am 10. Juni ist über Erwarten günstig ausgefallen und hat in den militärischen Kreisen grosse Freude erweckt. Es ist als ein wahres Glück zu betrachten, dass die Räte auf den ersten Entwurf zu der Reorganisation nicht eingetreten sind, sondern die Revision der das Militärwesen betreffenden Artikel der Bundesverfassung verlangt haben. Durch die Verzögerung, welche die Heissporne in Harnisch jagte, haben wir nichts verloren. Nach dem Abstimmungsergebnis im Nationalrat darf man die Annahme der Verfassungsartikel und damit die Möglichkeit einer Reorganisation des Militärwesens, welche den Anforderungen der Gegenwart entspricht, als gesichert annehmen.

Für die Annahme der revidierten Artikel und damit

für ein einheitliches Militärwesen stimmten mit Ja: Abegg, Ador, Albertini, Bähler, Baldinger, Bangerter, Benziger, Berger, Berlinger, Bischoff, Boiceau, Brosi, Bühl (Bern), Bühler (Bünden), Bruni, Casparis, Ceresole, Charrière, Comtesse, Cramer-Frey, Curti, de Diesbach, Déglon, Delarageaz, Dinichert, Dinkelmann, Eisenhut, Erismann, Eschmann, Favon, Fehr, Feller, Fellmann, Forrer, Frey, Gallati, Geilinger, Gisi, Gobat, Good, Grieshaber, Häberlin, Hammer, Häni, Hediger, Heller, Hess, Hilti, Hirter, Holdener, Jeanhenry, Joos, Joost, Keel, Kern, Kinkelin, Koch, Kündig, Künzli, Kurz, Lüthy, Lutz, Marti, Martin, Merkle, Meyer, Moser (Bern), Moser (Zürich), Müller (Bern), Müller (Sumiswald), Nietlisbach, Paillard, Perrig, Pestalozzi, Pioda, Ramu, Rebmann, Risch, Schäppi, Scherrer, Schindler, Schobinger, Schubiger, Schwander, Sonderegger (A.), Sonderegger (J.), Speiser, Stadler, Staub, Steiger (St. Gallen), Steinemann, Steinhäner, Stockmar, Stoppani, Suter, Thélin, Tissot, Tobler, Ursprung, Viquerat, Vogelsanger, von Matt, Weibel, Widmer, Wild, Wunderly, Wyss, Zimmermann, Zschokke, Zuberbühler, Zurbuchen. = 111.

Mit Nein: Decurtins, Erni, Grand, Hochstrasser, Kuntschen, Loretan, Ming, Theraulaz, Wuilleret. = 9.

Abwesend waren: Aeby, Bolla, Borella, Brenner, Bühlmann, Buser, Camuzzi, Cavat, Charrière, Chausson-Loup, Choquard, Cuenat, Decollogny, Fonjallaz, Gailhard, Gandard, Jenny, Jolissaint, Meister, Neuhaus, Rutty, Schmid (Luzern), Schmid (Uri), Steiger (Bern), Vigier. = 25. Bachmann als Präsident stimmte nicht.

— (Revision der Militärartikel der Bundesverfassung.) Die Kommission des Ständerates beantragt in ihrer Mehrheit (bestehend aus den Herren Oberst Blumer, Jordan-Martin, Kellersberger, Leumann und Stutz) Eintreten auf die Revision und — vorbehalten zwei Abänderungen, die vorwiegend redaktioneller Natur sind — Zustimmung zum Nationalratsbeschluss. Eine Minderheit der Kommission (Herren Schaller und Romedi) will auf eine Revision überhaupt nicht eintreten. Eine zweite Minderheit (Herren Muheim und Keiser) beantragt Rückweisung der Vorlage an den Bundesrat behufs Umarbeitung im Sinne einer Beschränkung der Revision auf die Vereinheitlichung der Verwaltung. — Am Mittwoch (19. Juni) begann der Ständerat die Beratung der Kommissionalaräge. Es sprachen an diesem Tage die Herren Kellersberger, Bundesrat Frey, von Arx und Blumer (für Eintreten), Muheim und Wirz (für Rückweisung an den Bundesrat), Schaller und Romedi (für Nichteintreten).

■ Nachdem der Ständerat gestern (20. Juni) mit 29 gegen 14 Stimmen Eintreten auf die Revision der Militärartikel beschlossen hatte, beendigte er heute die Beratung, nach einstimmiger Streichung des dritten Absatzes des Artikels 21. Die Gesamtvorlage wurde mit 30 gegen 12 Stimmen angenommen.

— (Die Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates betreffend die Lebensmittelmagazine in St. Maurice) begaben sich Freitag den 14. Juni nach St. Maurice, um die Verhältnisse an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen. Es ist zu erwarten, dass die Herren an Ort und Stelle sich überzeugen werden, dass wenn an einem Ort grössere Truppenmassen angehäuft werden, Vorsorge für ihre Verpflegung zur Notwendigkeit wird.

— (Der Stabskurs für Majore und Hauptleute der Artillerie) hat am 3. Juni in Thun begonnen und am 16. geendet. Er war von 5 Majoren und 6 Hauptleuten besucht und wurde geleitet von Herrn Oberst Hebbel, Oberinstruktor der Artillerie, welchem Herr Major Schmied beigegeben war. Den Schluss des lehrreichen Kurses bildete eine Rekognoszierungsreise. Am 10. gieng es von Thun

über Wimmis nach Boltigen; den 11. von Boltigen über den Jauppass nach Bulle; den 12. von hier nach Romont; den 13. nach Freiburg; den 14. nach Bern; am 15. fanden in Gegenwart des Herrn Waffenches des Artillerie, Oberst Schumacher, Übungen mit darauf folgender Kritik gegen Gümligen und zwar unter strömendem Regen statt. Am 16. wurde der Kurs in Bern entlassen.

— (Die Gotthardtruppen), 400 Mann stark, unter Führung des Herrn Major Gertsch machten am 14. Juni einen gelungenen Marsch über den Oberalppass nach Disentis; die Rückkehr erfolgte Tags darauf über den Kreuzli- und unwegsamen Brunipass und durch das Maderanerthal.

Der fünfzehnstündige Marsch bei Regen und Nebel kann als eine bedeutende Leistung betrachtet werden. Die Mannschaft war mit Bergstock und Bergschuhlen ausgerüstet. Am ersten Tag sonderte sich die Spreu vom Kernen. Von Disentis kehrten 20 Marode über die Oberalp nach Andermatt zurück. Die übrige Mannschaft war wohlauft und darf mit Genugthuung auf ihre Leistung zurücksehen. Sehr notwendig scheint eine sorgfältigere Rekrutierung, besonders der für den Gebirgsdienst bestimmten Truppen. Mit vielen Soldaten ist uns nicht gedient — nur mit solchen, welche unter Umständen auch grössere Anstrengungen ertragen können.

— (Verein schweizerischer Sektionschefs.) Die Generalversammlung des Vereins schweizerischer Sektionschefs, die am 3. Juni in Schaffhausen stattfand und gut besucht war, brachte außer der Erledigung verschiedener statutarischer Geschäfte eine Reihe von Anregungen, die, wie schon früher, wiederum bewiesen haben, dass der Verwaltung unseres Militärwesens in manchen Dingen die ihr noch anhängenden kantonalen Eierschalen die Regelmässigkeit und Exaktheit der Funktion beeinträchtigen. Der Verein zählt jetzt 267 Mitglieder. Er gibt seit 1880 ein alle 14 Tage erscheinendes Organ (die „Blätter für die Militär-B.“) heraus, das von den Militärverwaltungen der Kantone St. Gallen, Zürich, Thurgau, Appenzell A.-Rh., Glarus, Zug, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schaffhausen und teilweise Bern (das heisst für die Kreiskommandanten) auf Staatskosten für die Sektionschefs, Kreiskommandanten u. s. w. abonniert wird.

Der Vorstand ist bestellt worden aus den Herren Sektionschefs Risch in Chur, Präsident (bisher.), Küttel in Luzern, Aktuar (neu), Egli in Flawyl, Kassier (bisher.), Stähelin in St. Gallen (bisher.) und Büsser in Netstal (bisher.), Beisitzer.

Auf ein Referat des Präsidenten über die geplante Reorganisation der Heeresverwaltung folgten Anträge und Diskussion über diverse Amtsgeschäfte. Die Besoldung der Sektionschefs ist im Allgemeinen eine so ungenügende und teilweise geradezu lächerlich kleine, dass das Bestreben, etwelche Erhöhung zu erwirken, mehr als gerechtfertigt ist. Der Vorstand wurde deshalb beauftragt, zu diesem Zwecke zunächst das auf die Besoldung bezügliche Material aus den Kantonen zu sammeln und in einer Eingabe an die Bundesbehörde zu verwerten.

Folgende Anträge von mehr allgemeinem Interesse sind dem Vorstand zur Prüfung und Begutachtung überwiesen worden. 1. Da es sich nicht rechtfertigen lässt, dass Knechte, Gesellen u. dergl., die der obligatorischen Schiesspflicht zu genügen haben, jedesmal, wenn sie ihren Wohnort wechseln, wieder einem andern Schiessvereine (nämlich demjenigen des jeweiligen Wohnortes) beitreten und das daherige Eintrittsgeld bis auf 4, 5 und mehr Franken bezahlen sollen, ist beim schweizerischen Militärdepartement dahin zu wirken, dass schiesspflichtiges Militär in jedem Schiessvereine der Schweiz gegen Ent-

richtung von höchstens 2 Fr. (Auslagen für die Munition nicht inbegriffen) die obligatorische Schiesspflicht erfüllen können (Antrag des kantonal-luzernischen Sektionschefs-Vereins). 2. Es soll mehr Gleichheit im Militärsteuerbezug betreffend Berechnung des Einkommens und Nachfrage über die Vernögensverhältnisse angestrebt werden und es seien Abschiedsdiplome an alle Wehrpflichtigen, welche aus der Landwehr entlassen werden, oder dann gar keine, zu verabfolgen (Antrag von Sektionschef Kunz in Stäfa). 3. In die gegenwärtig von verschiedenen Kantonen lässig betriebene Heranziehung der Landesabwesenden zur Leistung des Militärpflichtersatzes ist mehr Einheit und Regelmässigkeit zu bringen; der Bund muss hierin strenge vorgehen und beabsichtigt Erzielung eines bessern Erfolges anordnen, dass die Heimatscheine nur auf bestimmte — nicht mehr auf unbegrenzte — Zeit ausgestellt werden (Antrag von Steuersekretär Lattmann in Winterthur). Die nächste Versammlung findet zu Pfingsten 1897 in Altdorf statt.

(Z. P.)

## A u s l a n d .

**Deutschland.** (Über die Dienstordnung der Meldereiter) berichtet eine Korrespondenz der „Post“ u. a. folgendes:

I. **Organisation.** 1. Die Meldereiterdetachements haben die Aufgabe, für die höheren Kommandostäbe und die Truppenteile der Infanterie Hilfsorgane für Befehlsübermittlung und Meldewesen heranzubilden, welche — mit allen Verhältnissen bei der Infanterie vertraut — dieser auch die Handhabe bieten sollen, sich jederzeit in Bezug auf Sicherung und Aufklärung zur Not selber helfen zu können. Durch die ständige Überweisung der Meldereiter an die Infanterie erleidet die Zuziehung von Kavallerie-Abteilungen zu Zwecken des Aufklärungs- und Sicherheitsdienstes bei den Truppenübungen ebenso wenig eine grundsätzliche Einschränkung, wie die Verwendung der Divisionskavallerie für diese Zwecke.

2. Ausserdem sollen die Meldereiter-Detachements die Kavallerie von der Gestellung der Stabswachen, wie auch möglichst von der Gestellung solcher Ordonnanzenteilen entlasten, welche gemäss Felddienst-Ordnung 489,2 angefordert werden.

3. Die Meldereiter - Detachements werden nach dem Armeekorps, zu welchem sie gehören, benannt, zum Beispiel: „Meldereiter-Detachement des XV. Armeekorps“. Sie führen diese Bezeichnung auf den Dienstsiegeln und Stempeln. Die Gemeinen der Meldereiter-Detachements führen die Bezeichnung „Meldereiter“.

4. Die Stärke jedes Meldereiterdetachements beträgt: 1 Rittmeister und Detachementschef, 1 Premier-, 2 Sekondlieutenants, 1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister, 4 Sergeanten, 6 Unteroffiziere, 2 Kapitulanten, 20 Gefreite, 74 Gemeine, 108 Pferde (ausschliesslich Offizierspferde).

5. Das Meldereiterdetachement wird einem Kavallerie- regiment — in der Regel am Sitz des Generalkommandos oder eines Divisionsstabs — angegliedert und diesem in allen disziplinaren und ökonomischen Fragen unterstellt. Dasselbe befindet sich, soweit in Nachstehendem nicht Ausnahmen besonders vorgesehen sind, zu dem Regiment in demselben Verhältnis, wie die demselben angehörenden Eskadrons.

6. Die Regelung und Überwachung der Ausbildung ist Sache des Regiments und der vorgesetzten Instanzen. Über die Verwendung der Meldereiter verfügt das Generalkommando.

7. Die Besetzung der Offizierstellen der Meldereiterdetachements wird allerhöchsten Orts befohlen. Die Of-

fiziere sind à la suite derjenigen Truppenteile zu führen, denen sie vor ihrer Verwendung bei dem Meldereiterdetachement angehört haben. Sie sind Mitglieder des Offizierskorps des in Ziffer 5 bezeichneten Kavallerie-regiments. Der Chef des Meldereiterdetachements und die Offiziere desselben verbleiben während der Zeit, in welcher die Meldereiter den verschiedenen Stäben überwiesen sind, zur Verfügung des Generalkommandos, um im Truppen- oder Ordonnanzdienst Verwendung zu finden. Auch können sie nach Bedarf mit der Überwachung und Kontrolle der abkommandierten Reiter betraut werden.

8. Die Unteroffiziere ergänzen sich durch Versetzung und Annahme von Kapitulanten etc.

9. Die Meldereiterdetachements bilden selbständig rekrutierende Truppenteile mit dreijähriger Dienstzeit.

10. Für die Meldereiterdetachements sind Rekruten auszuwählen, welche mit der Wartung von Pferden vertraut, ihrem Berufe sowie ihrer körperlichen und geistigen Befähigung nach für den Dienst der Meldereiter besonders geeignet erscheinen, untadelhafte Führung, scharfes Schermögen, Kenntnis der deutschen Sprache und Fertigkeit im Lesen und Schreiben sind weitere Voraussetzungen.

Absch. 11—26 enthalten weitere Bestimmungen über Rekrutierung, Beförderungen, Gerichtsstand, Ausrüstung, Bekleidung, Rationsberechtigung u. s. w.

II. **Ausbildung.** 27. Als Ziel der Friedensausbildung ist hinzustellen, dass jeder einzelne Meldereiter sein Pferd unbedingt beherrscht, dasselbe sachgemäss — auch bei leichten Erkrankungen — behandelt, schneidig und dabei findig im Gelände reitet, sich mit und ohne Karte gut orientiert, richtig und schnell beobachtet und das von ihm Erkannte in kurzer und klarer Form an die richtige Persönlichkeit meldet. Hierauf erstreckt sich die Ausbildung der Meldereiter auf drei Hauptpunkte: 1. Körperliche und Reitausbildung des Mannes, 2. Dressur der Pferde, 3. Theoretischer Unterricht und praktische Übungen im Gelände.

Für die körperliche Ausbildung betont Abschnitt 28, dass nur Wert auf die Einzelausbildung zu legen ist und alle Exerzierbewegungen im geschlossenen Trupp dagegen in Fortfall kommen. Ebenso soll auf das Einzelreiten und das Reiten im Gelände (Abschnitt 29) besonderer Wert gelegt werden. Ein Reiten in aufmarschierten Zügen oder in geschlossener Eskadron hat zu unterbleiben; nur die Marschkolonne zu Zweien und zu Vieren ist zu üben. Von einer Ausbildung mit der Lanze ist völlig abzusehen. Nachdem in Abschnitt 30 und 31 über das Schiessen mit dem Revolver und Handhabung des Degens die näheren Weisungen gegeben worden sind, beschäftigen sich Abschnitt 32 und 33 mit der Dressur der Pferde.

34. Der theoretische Unterricht findet möglichst täglich statt und zwar sowohl in der Kaserne wie im Gelände. Die „Felddienstordnung“ bietet hierfür die Grundlage. Besonderer Wert ist zu legen auf: Abfassen von schriftlichen und mündlichen Meldungen, Kartenlesen, Kenntnis der Grundsätze bei Erkundung von Dörfern, Brücken, Wegen, Furten u. s. w., Erkennen und Beurteilen der Stärke und der Formationen der verschiedenen Waffengattungen, Beobachten mit dem Fernglas und auf Entfernungsschützen, Personenkenntnis innerhalb des Armeekorpsbereichs, Pferdepflege sowie Hufbeschlag. Jeder Mann muss die ersten Massnahmen bei leichter Kolik, Risswunden, Hufverletzungen etc. selbst treffen können, sowie ein verpasstes Eisen seinem Pferde selbst aufzuschlagen verstehen. Die bezügliche Instruktion hierüber hat der Oberrossarzt des betreffenden Kavallerieregiments zu erteilen.